

## I. Mögliche Anwendungsfälle

### A. Rechtliche Abgrenzung

Die eidgenössische Epidemiengesetzgebung regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Gestützt auf die Epidemiengesetzgebung können Bund und Kantone heute schon die epidemiologisch erforderlichen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personengruppen anordnen.<sup>1</sup>

Um derartige epidemiologisch begründete Anordnungen geht es in der Verfassungsvorlage gerade nicht. Hier bestehen bereits die erforderlichen Rechtgrundlagen. Der Regierungsrat denkt daher an andere Bereiche, die unter gewissen Umständen Noterlasse bedingen. Zu denken ist etwa an die Bewältigung von Folgeproblemen, die sich durch die Ergreifung der Massnahmen nach Epidemiengesetz ergeben können. Für solche Noterlasse existiert im Urner Recht bislang keine Rechtgrundlage.

### B. Fallkonstellationen

#### Noterlass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane

Sollte im Herbst wegen der Corona-Pandemie wieder ein Versammlungsverbot verhängt werden, gilt es die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane zu sichern. Zu denken ist namentlich an die Gemeindeversammlungen, die die Budgets der Gemeinden verabschieden.

In diesem Fall könnte der Regierungsrat die Gemeinden via Noterlass ermächtigen, Abstimmungen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchzuführen. Genau das haben etwa die Kantone Luzern und Zürich für ihre Gemeinden so gemacht (vgl. unten).

#### Noterlass zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Krisen

Die Auswirkungen der Coronapandemie und die damit verbundenen behördlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit führten bei wirtschaftlich an sich gesunden Unternehmen zu Liquiditätsengpässen. Betroffen waren insbesondere Selbstständigerwerbende sowie kleine und mittlere Unternehmungen (KMU).

Der Bundesrat und verschiedene Kantonsregierungen (vgl. dazu hinten) haben via Notverordnungen Unterstützungsleistungen an Betriebe und Betroffene erbracht, um den Erwerbsausfall auszugleichen, der diesen durch Betriebsschliessungen und Veranstaltungsverbote entstanden ist.

---

<sup>1</sup> Solche Primärmassnahmen nach Epidemiengesetz sind etwa Schliessungen von Läden, Restaurants oder Schulen, Anordnung von Versammlungsverboten, Maskenpflicht oder zusätzlichen Hygienemassnahmen sowie Impfungen.

Für den Urner Regierungsrat besteht bzw. bestand diese Möglichkeit nicht bzw. nur eingeschränkt.<sup>2</sup>

Der Kanton Uri muss bei Bedarf rasch und unbürokratisch via Noterlass (subsidiär zum Bund) kantonale Unterstützungsleistungen ausrichten können. Wie den Regierungen von Bund und anderen Kantonen soll es dem Urner Regierungsrat möglich sein, separates und zielführendes Notrecht zu schaffen, damit er der Wirtschaft und den Betroffenen zur Hilfe eilen kann, wenn diese allein aufgrund einer Krise in Liquiditätsengpässe geraten. Die Notrechtsklausel ermöglicht es in Notlagen, krisenbedingte Konkurse zu verhindern, Arbeitsplätze und Löhne zu sichern und den von Krisen bedingten volkswirtschaftlichen Schaden einzudämmen.

#### Noterlass zur Verlängerung von Amtszeiten

Am 19. Mai 2019 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Uri der Änderung von Artikel 88 Absatz 1 der Kantonsverfassung betreffend Ausdehnung des Majorzwahlverfahrens bei Landratswahlen zu. Am 8. März 2020 wählten die Urner Stimmberechtigten den Urner Landrat nach dem neuen Wahlsystem. Zu diesem Zeitpunkt lag die Gewährleistung der geänderten Verfassungsbestimmung durch das Bundesparlament noch nicht vor. Die Bundesversammlung behandelte die Vorlage erst am 13. Mai 2020.

Hätte die Bundesversammlung der Änderung nicht zugestimmt, wäre der Landrat, der im März 2020 gewählt wurde, rückwirkend ohne Rechtsgrundlage dagestanden – und Uri ohne beschlussfähiges Parlament. Denn die Amtszeit der bisherigen Landräte endete ordentlich auf Ende Mai 2020.

Wäre dieser Fall eingetreten, so hätte der Regierungsrat zumindest mittels Noterlass das parlamentarische Vakuum überbrücken können. Konkret hätte er die Amtszeit des bisherigen Landrats bis zu den Neuwahlen des Landrats im Herbst verlängern können. Ähnliches hat der Kanton Tessin getan: Wegen der Coronavirus-Pandemie hat der Tessiner Regierungsrat die für den 5. April 2020 geplanten Kommunalwahlen um ein Jahr verschoben und die Amtsdauer der bisherigen Amtsträger entsprechend verlängert (vgl. hinten).

## **II. Aktuelle Anwendungsbeispiele von Noterlassen des Bundes und der Kantone**

### **A. Bund**

#### Notverordnungen gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV

- Verordnung vom 20. März 2020 über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16)

---

<sup>2</sup> Um den Betroffenen in Härtefällen trotzdem die nötige Unterstützung zu geben, hat der Regierungsrat Mittel aus dem Wirtschaftsförderungsfonds bereit gestellt. Dabei ist er bei der Gesetzesanwendung vom Kriterium der Innovation abgewichen (vgl. Art. 7 Wirtschaftsförderungsgesetz und Art. 2 Bevölkerungsschutzgesetz). Das ist jedoch nur in ausserordentlichen Lagen erlaubt. Zudem befriedigt dieses Vorgehen auch rechtsstaatlich und wirtschaftspolitisch nicht.

- Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (AS 2020 849)
- Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport) (SR 415.021)
- Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) (SR 442.15)
- Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) (SR 830.31)
- Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) (SR 837.033)
- Verordnung vom 25. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht) (SR 823.115)
- Verordnung vom 25. März 2020 über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge) (SR 831.471)
- Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) (SR 951.261)
- Verordnung vom 27. März 2020 über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen (COVID-19-Verordnung Miete und Pacht) (SR 221.213.4)
- Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Asyl) (SR 142.318)
- Verordnung vom 16. April 2020 über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) (SR 272.81)
- Verordnung vom 16. April 2020 über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht) (SR 281.242)
- Verordnung vom 22. April 2020 über die Entschädigung von Angehörigen der Armee im Assistenzdienstesinsatz zur Bewältigung der Coronapandemie (COVID-19-Verordnung Entschädigung Angehörige der Armee) (SR 834.15)

- Verordnung vom 29. April 2020 über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie des Coronavirus (Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen) (SR 413.16)
- Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung)
- Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Printmedien)
- Verordnung zu den Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung elektronische Medien)

## **B. Kantone**

### Basel-Landschaft

Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II).

### Nidwalden

Erlass einer Notverordnung, mittels der die gesetzliche Frist gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes verlängert wird, da vor Ende Juni keine Gemeindeversammlungen durchgeführt und bewilligt werden können.

### Zug

Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung)

### Solothurn

Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie

### Zürich

Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie

Die Gemeindevorstände werden darin ermächtigt, Verpflichtungskredite zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus anstelle der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments zu beschliessen.

Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie

### Tessin

Wegen der Coronavirus-Pandemie verschiebt die Tessiner Regierung die für den 5. April geplanten Kommunalwahlen um ein Jahr. Die Wahlen sollen stattdessen im April 2021 stattfinden. Die Amtsdauer der Bisherigen wird entsprechend verlängert. Die starke Ausbreitung des Coronavirus im Kanton Tessin lasse derzeit keine Abstimmung zu, schrieb der Regierungsrat im Communiqué vom 22. März 2020.

### Glarus

Gemäss Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. März 2020 entschieden, die Landsgemeinde aufgrund der aktuellen pandemischen Umstände betreffend das Coronavirus zu verschieben. Die Landsgemeinde 2020 sollte auf Sonntag, 6. September 2020 (Verschiebungsdatum 13. September 2020) verschoben werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-Umstände im Kanton Glarus hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 25. August 2020 entschieden, die Landsgemeinde nicht durchzuführen. Die nächste Landsgemeinde findet somit am Sonntag, 2. Mai 2021 statt. Die Wahl des Landammanns sowie die Festsetzung Steuerfusses erfolgt an deren Stelle durch das Kantonsparlament.

### Appenzell

Die Innerrhoder Regierung hat am 16. März 2020 entschieden, dass die geplante Landsgemeinde vom 26. April 2020 nicht durchgeführt werden soll. Sie wird verschoben und ist neu auf den 23. August angesetzt.

Später hat der Regierungsrat von Appenzell Innerrhoden bekannt gegeben, die Landsgemeinde 2020 werde ganz abgesagt. Es soll am gleichen Tag als Ersatz eine Urnenabstimmung stattfinden.

### Luzern

Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)

Die Gemeindebehörde kann anordnen, dass Abstimmungen und Wahlen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchgeführt werden (§ 7). Die Fristen gemäss § 12 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 und gemäss § 63 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 zur Genehmigung der Rechnung der Gemeinden, der Korporationsgemeinden sowie der Gemeinde- und Zweckverbände werden ausgesetzt (§ 8).